



VdR . Rheinallee 25b . D-53173 Bonn

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Der Vorsitzende  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik  
11011 Berlin

26.11.2010  
Ma/St

**Öffentliche Anhörung zu dem 'Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen'  
– BT-Drucksache 17/3025 – und dem Antrag zur Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung zu dem „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BT-Drucksache 17/3025) sowie dem Antrag zur Änderung des Tabaksteuergesetzes am 30. November 2010 möchten wir uns im Namen unserer überwiegend mittelständischen Mitgliedsfirmen – den Herstellern/EU-Distributeuren von Feinschnitt und Pfeifentabaken – herzlich bedanken.

Nachfolgend erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Entwurf eines „Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BT-Drucksache 17/3025)

Mit dem obigen Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 in das nationale Tabaksteuerrecht umgesetzt. Neben redaktionellen Änderungen werden materiell rechtlich die Definition für Zigaretten/Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabake entsprechend der Richtlinie umgesetzt. Aus unserer Sicht bestehen gegen die Neufassung der Definition keine Bedenken, da sie ein Mehr an Rechtsicherheit bieten.

Wir begrüßen es, dass ab 1. Januar 2014 das persönliche Verbringen von Zigaretten aus den Mitgliedstaaten Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien nur bis zu einer Menge von 300 Stück begrenzt wird unter der conditio, dass diese Mitgliedstaaten die EU-Mindesttabaksteuervorgaben entsprechend der Richtlinie für die Fabrikzigarette noch nicht erreicht haben. Diese Maßnahme wird bei wirksamen Grenzkontrollen mit dazu beitragen, den Anteil nicht in Deutschland versteuerter Fabrikzigaretten zu verringern.

## 2. Änderungsantrag zum Entwurf eines „Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Anlage 3)

Die Mitgliedsfirmen des VdR tragen trotz grundsätzlicher Bedenken gegen eine Tabaksteueranhebung für Feinschnitttabake die im Änderungsantrag vorgesehene Tabaksteueranhebung für Feinschnitttabake in fünf Schritten mit, da sie den Grundgedanken maßvoller und somit planbarer Schritte widerspiegelt. Bereits in der Vergangenheit haben wir vor dem Hintergrund überproportionaler Tabaksteuererhöhungen darauf hingewiesen, dass kleine, planbare Steuerschritte über einen längeren Zeitraum zur Absicherung des Tabaksteueraufkommens sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dienen.

Die Bundesregierung geht in der Begründung zum Antrag davon aus, dass bei einer Tabaksteueranhebung von ca. 20 % der Kleinverkaufspreis für eine Packung Feinschnitttabak (40 g) steuerbedingt jährlich um ca. 12 – 14 Cent steigen wird. Die unteren Preislagen werden aufgrund der Einführung des sog. Gesamtsteuermodells zunächst um ca. 45 Cent je Packung Tabaksteuer induziert steigen.

Wir gehen davon aus, dass beide Komponenten – Änderung des Steuertarifs sowie das Gesamtsteuermodell – mit dazu beitragen, die Marktbalance im Markt für Tabakerzeugnisse zu erhalten und dass der Feinschnitt trotz einer überproportionalen Erhöhung seinen fiskalisch anerkannten „Puffereffekt“ gegenüber preiswerten, nicht in Deutschland versteuerten Tabakerzeugnissen aus Grenzeinkäufen und geschmuggelter Fabrikzigaretten gerecht wird. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die in Deutschland – wie auch in der EU-Richtlinie (s. oben) fixierten Tabaksteuerdifferentiale zwischen den einzelnen Tabakerzeugnissen inhaltlich und tatsächlich das Tabaksteueraufkommen als dritt wichtigste Einnahmequelle im Bundeshaushalt sichern.

Der Änderungsantrag sieht allerdings vor, die erste Stufe der Tabaksteuererhöhung zum 1. Mai 2011 und die zweite Stufe bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft treten zu lassen. Aus der Sicht der Mitgliedsfirmen des VdR halten wir den Zeitabstand von nur acht Monaten zwischen dem ersten und zweiten Schritt für zu kurz.

Unsere Mitgliedsfirmen vertreiben insgesamt ca. 300 unterschiedliche Feinschnittmarken mit unterschiedlichen Kleinverkaufspreisen. Bei vielen dieser Marken (Klein- und Kleinstmarken) handelt es sich um sog. Langsamdreher, die über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im Handel abverkauft werden.

Wir befürchten ferner, dass die Konsumenten zwei steuerinduzierte Preisanhebungen innerhalb von acht Monaten nicht akzeptieren und stattdessen auf nicht in Deutschland versteuerte Tabakwaren ausweichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, die einzelnen Termine der Tabaksteuerschritte jeweils in 12 Monatsschritten – beginnend mit dem 1. Mai 2011 etc. festzulegen und den 1. Januar 2012 etc. zu streichen.

Mit Blick auf § 2 Absatz 3 Satz 1 möchten wir zur Vermeidung von Missverständnissen bzgl. des Betrages von mindestens 95,04 € je Kg folgende Änderung vorschlagen (Änderung in Fettdruck):

„Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt

abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens **der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f ergibt.**“

Dadurch wird gewährleistet, dass es sich um die Mindestgesamtsteuer handelt und nicht um die Mindesttabaksteuer.

Für weitere Fragen stehen wir den Mitgliedern des Bundestagsfinanzausschusses gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a smaller 'r' and a dot, representing F.P. Marx.

F.P. Marx  
Hauptgeschäftsführer